

Stadt Vetschau/Spreewald

| | | | | | |
|---|--------------|-----------------------------|-------|------|-------|
| Beschlussvorlage öffentlich | Vorlage-Nr.: | BV-StVV-427-24 | | | |
| | AZ: | 2.0-sa | | | |
| | Datum: | 09.04.2024 | | | |
| | FB: | Fachbereich Finanzen | | | |
| | Verfasser: | Isabel Sandig | | | |
| Beratungsfolge | | Anw. | Dafür | Dag. | Enth. |
| Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch | | | | | |
| 22.04.2024 Sozialausschuss | | | | | |
| 23.04.2024 Ortsbeirat des Ortsteiles Laasow | | | | | |
| 25.04.2024 Tourismusausschuss/Wirtschaftsausschuss | | | | | |
| 06.05.2024 Hauptausschuss | | | | | |
| 22.05.2024 Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow | | | | | |
| 23.05.2024 Ortsbeirat des Ortsteiles Ogrosen | | | | | |
| 23.05.2024 Ortsbeirat des Ortsteiles Görzitz | | | | | |
| 24.05.2024 Ortsbeirat des Ortsteiles Koßwig | | | | | |
| 24.05.2024 Ortsbeirat des Ortsteiles Repten | | | | | |
| 27.05.2024 Ortsbeirat des Ortsteiles Stradow | | | | | |
| 27.05.2024 Ortsbeirat des Ortsteiles Missen | | | | | |
| 28.05.2024 Ortsbeirat des Ortsteiles Naundorf | | | | | |
| 29.05.2024 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald | | | | | |
| Betreff Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2024-2025 | | | | | |

Beschluss:

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2024 und 2025

| | 2024 | 2025 |
|---|--------------|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag | | |
| ordentlichen Erträgen auf | 19.553.840 € | 19.650.350 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 22.375.895 € | 21.685.805 € |
| außerordentlichen Erträgen auf | 40.000 € | 10.000 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 20.000 € | 2.500 € |
| 2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der | | |
| Einzahlungen auf | 20.569.712 € | 20.070.398 € |
| Auszahlungen auf | 23.198.955 € | 22.253.545 € |
| festgesetzt. | | |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | | |
|--|--------------|--------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 17.446.790 € | 17.797.060 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 19.541.775 € | 19.637.145 € |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 3.122.922 € | 2.273.338 € |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 3.447.580 € | 2.403.200 € |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 € | 0 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 209.600 € | 213.200 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € | 0 € |

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf

0 €

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

für das Haushaltsjahr 2024 auf 2.345.700,00 €

festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung vom 08.10.2015 festgesetzt worden sind, betragen:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 285 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 394 v. H.

Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5 **Wertgrenzen**

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2024 und 2025.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € Euro für Aufwendungen (budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf 100.000 Euro und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6 **Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Budgets zu decken. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen.
2. Die für Personalaufwendungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden.
3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

§ 7 **Bewirtschaftungsregeln**

1. Allgemeiner Grundsatz
Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass der mit der Haushaltsatzung ausgewiesene Haushaltsbedarf nicht überschritten wird. Soweit Haushaltsmittel nicht zwingend benötigt werden, sind sie einzusparen.

2. Budgetbildung / Deckungsfähigkeit

Entsprechend § 6 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche sind mehrere Teilhaushalte zu einem Budget zusammengefasst. Die Budgets sind jeweils einem definierten Verantwortungsbereich (Budgetverantwortlicher) zugeordnet.

Das Budget ist der vorgegebene Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen ist (§ 2 KomHKV Punkt 12.).

Grundsätzlich sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 23 Abs. 1 KomHKV).

Ausgenommen von diesen umfassenden Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Grundsätzlich werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen zu einem Budget je Fachbereich zusammengefasst (Budgets 10 bis 14). Alle zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Nicht deckungsfähig sind:

- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59).
- die veranschlagten Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters im Budget 2 (§ 17 KomHKV)
- Aufwendungen im Rahmen von vorhabengebundenen Zuweisungen (z. B. Fördermittel)
- Straßenbaubeiträge aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens der eigentlichen Maßnahme sowie der Anordnung und dem tatsächlichen Zahlungseingängen

Die investiven Ein- und Auszahlungen einer Maßnahme bilden ein Investitionsbudget. Einzahlungen werden erst mit ihrer Anordnung wirksam. Höhere Einzahlungen als geplant erhöhen nicht automatisch die Budgetmittel.

3. Zweckbindung

Erträge und investive Einzahlungen sind für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Im Ergebnishaushalt können damit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

4. Übertragbarkeit (§ 24 KomHKV)

Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen der Budgets können auf begründeten Antrag der Budgetverantwortlichen ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert (§ 24 KomHKV).

§ 8 Stellenplan

Der als Anlage dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist einzuhalten. Stellen mit einem KW Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.

Vetschau/Spreewald, den

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|--------------------------|------|
| <input type="checkbox"/> | NEIN |
|--------------------------|------|

| | |
|--|----|
| x | JA |
| Betrag in €: | |
| Produkt: | |
| Ergebniskonto: | |
| Finanzkonto: | |
| Maßnahme: | |
| Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €: | |

| | | | |
|--------------------------|---------------------------------|--------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Mittel sind im Haushalt geplant | Betrag in €: | |
|--------------------------|---------------------------------|--------------|--|

| | | | |
|--------------------------|--|--------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Mittel werden bereitgestellt | Betrag in €: | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/> • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> | | |
| | Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-einzahlung <input type="checkbox"/> Minderaufwand /-auszahlung | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/> • In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/> | | |

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Der in der Anlage dargestellte Vorbericht enthält alle Erläuterungen zum Haushaltsplan des Doppelhaushaltes 2024/2025.

| | | | |
|-------------|----------------|--------------------|---------------|
| Mitarbeiter | Sachbearbeiter | Fachbereichsleiter | Bürgermeister |
|-------------|----------------|--------------------|---------------|